

AUF EINEN BLICK

HANDELSRELEVANTE COVID-19-VORGABEN

Gültig ab 17.12.2021 (erstellt am 14.12.2021)



		Kunden				Personal				
		ohne G	Getestet (PCR, Antigen, WZ)	Genesen (GN/AB) ¹	Geimpft ²	ohne G	Getestet (WZ-Test) ³	Getestet (PCR, Antigen) ³	Genesen (GN/AB) ¹	Geimpft ²
Betriebsstätten der Grundversorgung	ÖSTERREICH	FFP2	FFP2	FFP2	FFP2	Kein Zutritt	Kein Zutritt	FFP2	FFP2	FFP2
	Sonstiger Handel	Kein Zutritt ⁴	Kein Zutritt ⁴	FFP2	FFP2	Kein Zutritt	Kein Zutritt	FFP2	FFP2	FFP2

Ergänzende Informationen auf Seite 2

¹ Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid (Antikörpernachweise werden nicht anerkannt)

² Nachweis durch gültiges Impfzertifikat (Details siehe Seite 2)

³ PCR-Test österreichweit: 72 h gültig (ausg. in Wien nur 48 h gültig); Antigentest von einer befugten Stelle: 24 h gültig; WZ-Test = Wohnzimmertest werden nicht mehr anerkannt

⁴ Abholung vorbestellter Waren ist auch ohne 2G-Nachweis zulässig.

Quellen:

- [6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#)
- [Wiener COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung 2021](#)

„**Betriebsstätten der Grundversorgung**“, die im Bereich des Handels von der 2G-Pflicht ausgenommen sind:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter
- Drogerien und Drogeriemärkte
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Verkauf von Tierfutter
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen (Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher)
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten, das sind insbesondere Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Leuchtmittel, Brennstoffe, Sicherungen, Salzstreumittel, nicht aber Waffen und Waffenzubehör, sofern deren Erwerb nicht zu beruflichen Zwecken aus gesetzlichen Gründen zwingend unaufschiebbar erforderlich ist
- Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner
- Anbieter von Telekommunikation
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske

Zur Gültigkeit der **Impfstoffe**:

- Zweitimpfung darf nicht länger als **270** Tage zurückliegen
- Bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, ist die Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung gültig und darf nicht länger als **270** Tage zurückliegen
- Impfungen, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, dürfen nicht länger als **270** Tage zurückliegen
- Weitere („dritte“) Impfung darf nicht länger als **270** Tage zurückliegen

Zur Gültigkeit der **Genesungsnachweise oder Absonderungsbescheide**:

- Genesungsnachweis betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 ist gültig
- Absonderungsbescheid gültig, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde